

8.2.2 Stadt Opfikon

Fokusthema	<input checked="" type="checkbox"/> Parkplatzerstellungspflicht <input checked="" type="checkbox"/> Räumliche Differenzierung <input type="checkbox"/> Mehrfachnutzung <input type="checkbox"/> Zentrale Parkieranlagen
Gemeinde	Stadt Opfikon, Kanton Zürich
Kontext	<p>Die Stadt Opfikon ist als Nachbargemeinde der Stadt Zürich Bestandteil der Agglomeration Zürich und ebenso wie Zürich eine Agglomerationskerngemeinde (Hauptkern). Sie zählte 2018 über 20'000 Einwohner und 19'200 Beschäftigte.</p> <p>Die Autobahnen A1 und A51 verlaufen über das Stadtgebiet und stellen regionale und nationale Verbindungen für den MIV her. Die Erschliessung Opfikons durch den öffentlichen Verkehr ist mit den Bahnlinien Zürich – Zürich-Flughafen – Kloten und Zürich – Bülach sowie durch die Glattalbahnen und verschiedene Buslinien sichergestellt.</p>

Beschreibung

In der Parkplatz-Verordnung der Stadt Opfikon wird eine räumliche Differenzierung der Parkplatzerstellungspflicht vorgenommen. In Artikel 2 der Verordnung sind die zu erstellenden Parkfelder je nach Nutzung in Bezug auf die massgebliche Geschossfläche festgesetzt (Grenzbedarf). In den darauffolgenden Artikeln wird davon ausgehend eine prozentuale Abminderung auf Basis der ÖV-Erschliessung bestimmt, welche den Mindestbedarf (unterer Grenzwert) und die zulässige Gesamtzahl (oberer Grenzwert) vorgeben.

Einerseits erfolgt diese Reduktion über die ÖV-Güteklasse (Artikel 3) und andererseits in den Gewerbegebieten basierend auf den Leistungsreserven der Strassen (Strassenkapazitäten) und der Umweltsituation (Artikel 4). Das Gebiet im Perimeter Glattpark hat die Parkplatzzahl über Sonderbauvorschriften geregelt. Für die Güteklasse A wurden keine Reduktionsfaktoren festgesetzt, da zum Zeitpunkt der Reglementseinführung in keinem Teil des Stadtgebietes ÖV-Güteklasse A erreicht wurde.

	Bewohner * (%)	Beschäftigte (%)	Besucher, Kunden (%)
Güteklasse A	--	--	--
Güteklasse B	55%	35% - 45%	40% - 60%
Güteklasse C	70%	45% - 65%	50% - 80%
Güteklasse D	85%	60% - 90%	70% - 100%
keine Güteklasse	100%	90% - 110%	90% - 110%

* ohne oberen Grenzwert

Auszug Parkplatz-Verordnung Stadt Opfikon, Beispiel Reduktion nach ÖV-Güteklasse

Erfahrungen

Die Parkplatz-Verordnung und der Plan der Reduktionsgebiete wurden im Jahr 2000 vom Regierungsrat genehmigt. Seitdem hat das gesamte Glattal, in dem sich auch die Stadt Opfikon befindet, eine rasante Entwicklung genommen. Der städtebaulichen Entwicklung folgend hat sich auch das Verkehrsangebot weiterentwickelt. Dabei ist vor allem die Glattalbahnen als wichtiges Element zu nennen. Durch diese, aber auch durch Taktverdichtung auf Bahn und Bus, hat mittlerweile die Mehrheit der Siedlungsfläche der Stadt Opfikon ÖV-Güteklasse A oder B. Hingegen ist die Parkplatz-Verordnung und insbesondere auch der Plan der Reduktionsgebiete statisch geblieben und hat sich seit der Genehmigung im Jahr 2000 nicht mehr verändert. So stimmt der Plan der Reduktionsgebiete insbesondere im Teil ÖV-Güteklassen nicht mehr mit der Realität überein und die Reduktionsfaktoren werden einer ÖV-Güteklasse A in keinem Gebiet gerecht.

Auch die Strassenkapazitäten sind noch stärker ausgelastet und in den Stosszeiten überlastet, was auch in den anderen Reduktionsgebieten nicht entsprechend berücksichtigt ist. Eine Umsetzung des Artikels 5, welcher eine Reduktion oder Erhöhung aufgrund veränderten ÖV-Angebotes erlaubt, zeigt sich als schwierig.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Parkplatz-Verordnung als Teil der Nutzungsplanung einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont hat und nur alle 10-20 Jahre revidiert wird. Entsprechend sollte bei der Festsetzung einer räumlichen Differenzierung in der Parkplatz-Verordnung die teilweise rasante Stadtentwicklung berücksichtigt werden und eher mit Verweisen auf dynamische Instrumente anstatt mit fixen Reduktionsfaktoren und Plänen gearbeitet werden. Der Ansatz einer räumlichen Differenzierung bei der Erstellungspflicht ist gut und führt auch zu einer besseren Akzeptanz. Zu Diskussionen führen viel öfter die Höhe der Grenzwerte anstatt der unterschiedlichen Grenzwerte in Folge der räumlichen Differenzierung. In Opfikon wurde in den letzten 19 Jahren mehrfach in der Politik über die Parkplatz-Verordnung diskutiert. Da in der Thematik Parkierung aber stets unterschiedlichste Meinungen vorherrschen und auch über Details wie die effektiven %-Zahlen lange diskutiert werden kann, sind die letzten Anpassungsversuche stets ins Leere verlaufen und haben keine politischen Mehrheiten gefunden. Somit konnten wichtige Anpassungen z.B. im Bereich der ÖV-Güteklassen noch immer nicht vorgenommen werden. Und entsprechend schwierig verlaufen auch Einzelfallregelungen im Zusammenhang mit Artikel 5, da jedes Mal einzeln beurteilt werden muss, wie stark nun von der Verordnung abgewichen werden darf / soll.

Aus Sicht der Verwaltung der Stadt Opfikon ist eine Revision des Reglements dringend angesagt. Der Grundsatz der räumlichen Differenzierung würde in der Überarbeitung weiterhin Anwendung finden, allerdings dürfte zum Beispiel im Fall der ÖV-Güteklassen auf die kantonalen oder nationalen Grundlagen verwiesen werden.

Referenz

- Bau- und planungsrechtliche Vorschriften, Teil C Parkplatz-Verordnung,
 - Art. 3 «Reduktion aufgrund der Güteklasse der ÖV-Erschliessung»
 - Art. 4 «Reduktion aufgrund Leistungsreserven auf Strasse und Umweltsituation»
-